

**Verordnung über die Erhebung von Gebühren
und Auslagen für die Inanspruchnahme des
Bayerischen Landesamts für Umwelt, des Bayerischen Landesamts
für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und
der Gewerbeaufsichtsämter der Regierungen
(UGG-GebO)**

Vom 20. Juli 2004

Fundstelle: GVBl 2004, S. 314

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: Überschrift und mehrfach geänd. (§ 9 V v. 2.8.2005, 330)

Auf Grund des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 937), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

1 Für die Inanspruchnahme des Bayerischen Landesamts für Umwelt, des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und der Gewerbeaufsichtsämter der Regierungen werden Gebühren und Auslagen (Benutzungsgebühren) nach dieser Verordnung erhoben. 2 Ausgenommen sind die Aufgaben der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stellen im Rahmen der Berufskrankheiten-Verordnung vom 31. Oktober 1997 (BGBl I S. 2623) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Schuldner der Benutzungsgebühren

(1) Schuldner der Benutzungsgebühren sind diejenigen, die die Einrichtungen in Anspruch nehmen, im Übrigen diejenigen, in deren Interesse die Inanspruchnahme erfolgt.

(2) Schuldner sind ferner diejenigen, die die Benutzungsgebühren gegenüber den Einrichtungen schriftlich übernehmen.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebühren- und Auslagenbefreiung

Benutzungsgebühren werden nicht erhoben für

Auskünfte und Beratungen einfacher Art,

Inanspruchnahme der Fachbibliothek (einschließlich Verleih von Bild- und Tonträgern), des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,

Aufklärungstätigkeit (insbesondere Vorträge) über Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Arbeitshygiene,

Vorträge bei Lehrgängen der Berufsgenossenschaften zur Aus- und Fortbildung von Sicherheitsfachkräften und Sicherheitsbeauftragten nach § 23 Abs. 4 des Siebten Buchs Sozialgesetzbuch,

Untersuchungen, Überprüfungen sowie Messungen und Analysen, die überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen werden; sind sie von einem Beteiligten veranlasst, so sind ihm dafür die Kosten aufzuerlegen, soweit dies der Billigkeit nicht widerspricht.

§ 4

Gebühren

(1) 1 Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach den anliegenden Gebührenverzeichnissen (Anlagen 1 bis 4). 2 Bei Rahmengebühren sind bei der Gebührenfestsetzung im Einzelfall der durch die Inanspruchnahme verursachte Personal- und Sachaufwand sowie die Bedeutung der Leistung für die Benutzer zu berücksichtigen. 3 Erfordern Inanspruchnahmen einen das übliche Maß übersteigenden Arbeits- oder Kostenaufwand, so ist zu der Gebühr nach Satz 1 ein Zuschlag von bis zu 100 v.H. zu erheben.

(2) Für die Inanspruchnahmen, die in den anliegenden Gebührenverzeichnissen nicht enthalten sind, werden die in diesen Verzeichnissen für vergleichbare Inanspruchnahmen bestimmten Gebühren erhoben; Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) 1 Für Inanspruchnahmen, die nicht nach Abs. 2 mit anderen in den Gebührenverzeichnissen aufgeführten Inanspruchnahmen vergleichbar sind, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach dem für die Leistung anfallenden Personal- und Sachaufwand sowie der Bedeutung der Leistung für die Benutzer. 2 Für die Berechnung des Personalaufwands sind die folgenden Stundensätze zu Grunde zu legen; die letzte angefangene Stunde wird als volle Stunde gerechnet. 3 Der Personalaufwand beträgt pro Person je Stunde

für Beamte des höheren Dienstes oder vergleichbare Angestellte
81,- €

für Beamte des gehobenen Dienstes oder vergleichbare Angestellte
61,- €

für Beamte des mittleren Dienstes oder vergleichbare Angestellte
44,- €

für Beamte des einfachen Dienstes oder vergleichbare Angestellte und Arbeiter
32,- €.

§ 5

Auslagen

(1) Auslagen werden, soweit in den Gebührenverzeichnissen nichts anderes vorgesehen ist, nach Art. 10 des Kostengesetzes erhoben.

(2) 1 In den Gebührensätzen nach § 4 Abs. 1 und 2 sind die Aufwendungen für Materialverbrauch berücksichtigt. 2 Bei Anwendung des § 4 Abs. 3 sind sie zusätzlich als Auslagen zu erheben.

§ 6

Verweisungen

Art. 11 bis 19 des Kostengesetzes gelten entsprechend.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

München, den 20. Juli 2004

Bayerisches Staatsministerium

für Landesentwicklung und Umweltfragen

Dr. Werner Schnappauf, Staatsminister

Anlage 1

Gebührenverzeichnis für das Landesamt für Umwelt und das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

Nummer

Leistung

€

1.

Staubmessungen und -untersuchungen

1.1

Gravimetrische Messung der Staubkonzentration

60,-- bis

450,--

1.2

Messung der Faserzahl oder Teilchenkonzentration

50,-- bis

450,--

1.3

Messung der Staubkonzentration nach indirekten Verfahren (z.B. Massenabsorption, Streulichtmethode)

50,-- bis

450,--

1.4

Registrierende Messung

80,-- bis

450,--

1.5

Mikroskopische Untersuchung von Staubproben (Filter- oder Materialproben)

35,-- bis

150,--

1.6

Quantitative Schadstoffbestimmung in Staubproben

60,-- bis

300,--

1.7

Körnungsanalyse (Siebanalyse oder Sedimentation)

40,-- bis

250,--

1.8

Probenahme mit Staubsammelgeräten (ohne Analyse)

60,-- bis
250,--

2. Untersuchung von Arbeitsstoffen

2.1
Qualitative Analyse (chemische, gaschromatographische oder infrarotspektroskopische Analyse)
55,-- bis
950,--

2.2
Quantitative Analyse (chemische, gaschromatographische oder infrarotspektroskopische Analyse)
70,-- bis
1.900,--

2.3
Spektralanalyse
50,-- bis
400,--

2.4
Bestimmung des Flammpunkts oder sonstiger physikalischer Eigenschaften (Schmelzpunkt, Siedepunkt, Viskosität oder Ähnliches)
35,-- bis
280,--

2.5
Bestimmung von Einzelkomponenten (z.B. Fluoridbestimmung mit ionensensitiver Elektrode, Schwefelbestimmung nach Grote-Kerkeler)
55,-- bis
350,--

2.6
Analyse von Materialproben mit Hilfe der Atomabsorptionsspektrometrie (AAS)
55,-- bis
550,--

3. Lösemitteldampfmessungen

3.1
Bestimmung von Handmessgeräten (Prüfröhrchen oder Ähnliches)
30,-- bis
120,--

3.2
Gaschromatographische und infrarotspektroskopische Bestimmung
70,-- bis
700,--

3.3

Kontinuierlich-registrierende Messung

70,-- bis

950,--

3.4

Gaschromatographische Untersuchung von Sammelphasen

135,-- bis

550,--

4.

Messungen sonstiger Luftverunreinigungen

4.1

Bestimmung mit Handmessgeräten (Prüfröhrchen, optische Verfahren, u.Ä.)

30,-- bis

150,--

4.2

Messung durch Probenahme und photometrische, infrarotspektroskopische, gaschromatographische oder elektrochemische Bestimmung

75,-- bis

700,--

4.3

Probenahme und Probenaufbereitung ohne Analyse (z.B. bei Vergabe der Analysenausführung außer Haus)

40,-- bis

200,--

5.

Weitere Laboruntersuchungen

5.1

Einfache Laboruntersuchungen soweit unter Nummern 1 und 2 nicht aufgeführt

30,-- bis

120,--

5.2

Laboruntersuchungen von besonderer Bedeutung

80,-- bis

2.500,--

5.3

Untersuchung von Proben mit dem tragbaren Röntgenfluoreszenzanalysator (RSA)

20,-- bis

300,--

6.

Klima- und Lüftungsmessung

6.1

Bestimmung des Kohlendioxidgehalts der Raumluft (z.B. mit Prüfröhrchen)

25,-- bis

90,--

6.2

Messung von Temperatur und Luftfeuchte

25,-- bis

180,--

6.3

Bestimmung des Sauerstoffgehalts

50,-- bis

180,--

6.4

Messung von Luftströmungen

25,-- bis

120,--

6.5

Messung der Wärmestrahlung

25,-- bis

230,--

6.6

Messung sonstiger Klimafaktoren

35,-- bis

230,--

6.7

Bestimmung der Luftwechselrate

80,-- bis

450,--

7.

Lärmmessungen

7.1

Luft- und Körperschallmessungen

25,-- bis

175,--

7.2

Messung von Oktav- und Terzbandspektren

30,-- bis

50,--

8.

Sonstige Messungen

8.1

Messung elektrostatischer Aufladungen

25,-- bis
300,--

8.2

Messung der Beleuchtungsstärke

25,-- bis
250,--

8.3

Messung der elektrischen bzw. magnetischen Feldstärke

8.3.1

Erste Einrichtung

100,-- bis
300,--

8.3.2

Weitere Einrichtung

65,-- bis
250,--

8.4

Messtechnische Begutachtung - Bildschirmarbeitsplatz

85,-- bis
300,--

Nummer

Leistung

Erstgeräte

Prüfung nach § 4 Röntgenverordnung

€

Weitere Geräte bei der gleichen Diensthandlung, Sammelaufträge oder Wiederholungsprüfungen

€

9.

Strahlenschutzprüfungen

9.1

Strahlenschutzprüfungen an medizinischen Röntgeneinrichtungen

9.1.1

Dentaleinrichtungen

9.1.1.1

Dental-Tubusgerät

195,--

175,--

9.1.1.2

Panoramagerät

240,--

200,--

9.1.1.3

Panoramagerät mit Fernröntgenzusatz

350,--

240,--

9.1.2

Diagnostikeinrichtungen

9.1.2.1

fahrbares Aufnahmegerät, Knochendichtemeßgerät

220,--

170,--

9.1.2.2

stationäres Aufnahmegerät

300,-- bis

700,--

220,-- bis

600,--

9.1.2.3

fahrbares Durchleuchtungsgerät

220,--

170,--

9.1.2.4

stationäres Durchleuchtungsgerät

330,-- bis

800,--
280,-- bis
600,--

9.1.2.5

Einführung der Konstanzprüfung nach § 16 RöV
130,-- bis
500,--

9.1.3

Therapieeinrichtungen

9.1.3.1

Oberflächen/ Körperhöhlentherapiegerät

380,--

220,--

9.1.3.2

Tiefentherapiegerät

480,--

330,--

9.1.4

Tiermedizinische Röntgeneinrichtungen

180,-- bis

600,--

110,-- bis

450,--

9.2

Technischen Röntgeneinrichtungen

9.2.1

Grobstrukturgeräte, Feinstrukturgeräte

180,-- bis

550,--

150,-- bis

400,--

9.2.2

Schulröntgengerät

110,-- bis

180,--
80,-- bis
160,--

9.2.3

Störstrahler, Elektronenmikroskope mit Röntgendetektor

100,-- bis
450,--
85,-- bis
400,--

9.3

Strahlenschutzprüfungen an Anlagen nach § 66 der Strahlenschutzverordnung

9.3.1

Elektronenbeschleuniger, Ionenbeschleuniger, ortsfeste Isotopenbestrahlungsanlagen, Neutronentherapie

400,-- bis
5.000,--
200,-- bis
2.000,--

9.3.2

Afterloadinggeräte, Brachytherapiegeräte

350,-- bis
1.000,--
180,-- bis
900,--

9.4

Prüfung von Strahlenschutzkleidung, Bestimmung von Bleigleichwerten

75,-- bis
350,--
50,-- bis
200,--

Anlage 2

Gebührenverzeichnis für Lehrgänge des Landesamts für Umwelt und des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

Kurse zur Aus- bzw. Weiterbildung von Strahlenschutzbeauftragten

Kursdauer

Teilnahmegebühr €

1 Woche

380,-- bis 550,--

1 Tag

60,-- bis 110,--

Als Anmeldegebühr wird jeweils ein Betrag von 60,-- € erhoben, der nicht auf die Kursgebühr angerechnet wird.

Anlage 3

Gebührenverzeichnis für die Gewerbeaufsichtsämter der Regierungen A

Nummer
Leistung
€

1.

Chemikaliengesetz (ChemG) und auf Grund des ChemG erlassene Rechtsverordnungen

1.1

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)

Für die Abnahme von Prüfungen bei einem anerkannten Sachkundelehrgang nach § 15a Abs. 3 Satz 3 GefStoffV für den Umgang mit Asbest bei Sanierungsarbeiten werden folgende Gebühren erhoben:

1.1.1

Für Prüfungen nach Anlage 3 Nr. 7 zu Technische Regeln Gefahrstoffe (TRGS) 519

je teilnehmende Person

18,--

mindestens

220,--

höchstens je Lehrgang

400,--

1.1.2

für Prüfungen nach Anlage 4 Nr. 7 und 8 TRGS 519

je teilnehmende Person

12,--

mindestens

195,--

höchstens je Lehrgang

350,--

1.2

Für die Abnahme von Prüfungen nach Nr. 5.2 Anhang V GefStoffV werden folgende Gebühren erhoben:

1.2.1

Mitwirkung bei der Sachkundeprüfung für Begasungsmittel

je teilnehmende Person

17,--

mindestens je Lehrgang

220,--

höchstens je Lehrgang

380,--

1.3

Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV)

Für die Abnahme der Sachkundeprüfung nach § 5 ChemVerbotsV werden folgende Gebühren erhoben:

1.3.1

umfassende Prüfung einschließlich Zeugnis

85,--

1.3.2

eingeschränkte Prüfung einschließlich Zeugnis

55,--

1.3.3

Anerkennung einer Hochschulprüfung als Sachkundeprüfung nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 ChemVerbotsV

1.3.3.1

Anerkennung

110,--

1.3.3.2

Änderung einer Anerkennung

55,--

2.

Sprengstoffgesetz (SprengG)

Werden Lehrgänge von einem anerkannten Lehrgangsträger durchgeführt, umfasst die Tätigkeit der Gewerbeaufsichtsämter der Regierungen die Abnahme der Prüfung und ggf. die Vermittlung von Lehrinhalten. Dabei werden neben den Gebühren nach der Kostenverordnung zum SprengG folgende Gebühren erhoben:

2.1

Im gewerblichen Bereich bei Grund- und Sonderlehrgängen

für Unterrichtstätigkeit je Lehrgang

275,--

2.2

Für die Wiederholungslehrgänge je Lehrgang

200,--

2.3

Im nicht gewerblichen Bereich

für Unterrichtstätigkeit je Lehrgang

200,--

3.
Erschütterungsmessungen

3.1
Einzelmessung
30,-- bis
130,--

3.2
Langzeitmessung, pro Tag

45,--

3.3
Schwingmessung
22,-- bis
110,--

Anlage 4
Gebührenverzeichnis für die Gewerbeaufsichtsämter der Regierungen B

Nummer
Leistung
€

1.
Ärztliche Stellungnahme
22,-- bis
95,--

2.
Gutachten mit Angaben von Vorgeschichte und Befund
50,-- bis
200,--

3.
Blutentnahme mittels Spritze oder Kanüle aus der Vene oder Arterie
8,--

4.
Eingehende ärztliche Untersuchung
38,--

5.
Untersuchungen

5.1

Gefährdung durch Lärm

5.1.1

Erst- oder Nachuntersuchung (Siebtest)

jeweils

24,--

5.1.2

Ergänzungsuntersuchungen mit SISI-Test

35,--

5.1.3

Ergänzungsuntersuchungen ohne SISI-Test

28,--

5.1.4

Auswertung der Befunde bei Erstellung des Audiogramms durch fachkundige Mitarbeiter des Betriebs

15,--

5.2

Gefährdung durch Hautbelastungen

5.2.1

Erst- oder Nachuntersuchungen

jeweils

30,--

5.3

Gefährdung durch Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten

5.3.1

Erst- oder Nachuntersuchung

jeweils

85,--

5.4

Gefährdung durch Bildschirmarbeiten

5.4.1

Erst- oder Nachuntersuchung

jeweils

40,--

5.5

Gefährdung durch ionisierende Strahlen

5.5.1

Erst- oder Nachuntersuchung

jeweils
60,--

5.5.2
Beurteilung
38,--

Impressum Bayern.de © Bayerische Staatskanzlei